

# Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.

## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

### B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaften § 6 Erwerb der Mitgliedschaft § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Ausschluss aus dem Verein

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder....

- § 9 Beitragsleistungen und -Pflichten § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Die Organe des Vereins.....

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Gesamtvorstand
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
- § 16 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 17 Beschlussfassung, Protokollierung

### E. Vereinsjugend

- § 18 Die Vereinsjugend

### F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Finanzordnung

### G. Schlussbestimmungen

- § 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

4

4

6

6

7

# Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V. (Tao-Initiative RNK e.V.)**
2. Sitz des Vereins ist Mannheim.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nr. 62526 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für behinderte und nichtbehinderte Menschen, ihr Leistungsvermögen zu verbessern.
  - b) Der Verein fördert den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen.
  - c) Der Verein pflegt und fördert die Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Vereins, insbesondere des Präventions- und Rehabilitationssports;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Finanzierung und den Erhalt eigener Vereinsräume;
  - f) die Aus- und Fortbildung von Trainern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Vergütungen für die Vereinstätigkeit
  1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.
  3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
  6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
  7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
  8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
  9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und/oder geändert werden kann.

# Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Badischem Sportbund
  - b. Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## B. Vereinsmitgliedschaft

## § 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a.) ordentlichen Mitgliedern,
  - b.) passiven Mitgliedern
  - c.) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die auf Grund Ihres ansteigenden Behinderungsgrades, chronischer Erkrankungen oder ihres hohen Alters nicht mehr aktiv am Sport im allgemeinen teilhaben können, jedoch aufgrund der psychisch-sozialen Bindung die Mitgliedschaft nicht beenden.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Beitrages.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b. Streichung von der Mitgliederliste,
  - c. Ausschluss aus dem Verein,
  - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

# Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.  
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- d) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- e) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- f) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- g) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- h) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit durch Beschluss.
3. Zahlweise und Fälligkeit werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
4. Die Beitragshöhe, Zahlweise und Fälligkeit kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB, Ärzte und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
7. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regeln.

### § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.

## D. Die Organe des Vereins

### § 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand,
- c. der Vorstand nach § 26 BGB.

# Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.

## § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
6. Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen;
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

## § 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - i. dem 1. Vorsitzenden,
  - ii. dem 2. Vorsitzenden,
  - iii. dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer,
  - iv. dem Schriftführer.

Eine Personalunion ist unzulässig.

1. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
4. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# **Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.**

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig,.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f. Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und/oder den Kassier vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis nach Absprache mit dem Vorstand.

## **§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und Kassier zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Die Vereinsjugend**

Vom Gesamtvorstand kann eine Jugendordnung erstellt werden.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 20 Vereinsordnungen**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Geschäftsordnung,
4. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 21 Finanzordnung**

1. In allen Finanzangelegenheiten sind der 1. Vorsitzende und der Kassier als Einzelperson unterschriftsberechtigt insofern ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird.
2. Soll ein Betrag von 500 Euro überschritten werden, ist die Unterschrift von zwei der unter Punkt 1 genannten, Vorstandsmitgliedern notwendig.
3. Rücklagen werden gebildet, um dem Verein zu ermöglichen, eigene Vereinsräume zu mieten oder käuflich zu erwerben und zu erhalten. Dies betrifft ebenso die Erweiterung eines möglichen Vereinsheimes.
4. Des weiteren werden Rücklagen gebildet, um Sportgeräte anzuschaffen.

# **Satzung der Tao-Initiative Rhein-Neckar-Kreis e.V.**

## G. Schlussbestimmungen

### **§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassier als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Behinderten- und Reha-Sportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes Mannheim einzuholen.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mannheim, den 03. 12. 2011